



Stadt Ingolstadt

Leitbild für die Bürgerbeteiligung



© SG- design - Fotolia.com

der Stadt Ingolstadt

Inhaltsübersicht

1. Präambel
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen
3. Grundsätze
 - 3.1. Struktur
 - 3.1.1. Informationsaufbereitung
 - 3.1.2. Anspruchsgruppen
 - 3.1.3. Ablauf- und Aufbauorganisation
 - 3.2. Transparenz
 - 3.2.1. Verständlichkeit
 - 3.2.2. Frühzeitige Information und Rückmeldung
 - 3.2.3. Beteiligungsklarheit
 - 3.3. Bürgernähe
 - 3.3.1. Wertschätzung
 - 3.3.2. Ernsthaftigkeit und Kritikfähigkeit
 - 3.3.3. Barrierefreiheit

4. Anlagen

4.1. Formen der Bürgerbeteiligung

4.2. Gesetzestexte

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text keine Aufschlüsselung der Geschlechter vorgenommen. Sofern möglich werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

1. Präambel

Partizipation der Bürger ist ein sehr wichtiger Baustein für eine bürgerfreundliche und zukunftsfähige Stadt. Deshalb werden in Ingolstadt bereits zahlreiche Maßnahmen der Bürgerbeteiligung angeboten. Meilensteine dazu waren die freiwillige Gründung der Bezirksausschüsse im Jahre 1967, die Schaffung eines zentralen Beschwerdemanagements 2009 sowie die Einführung des Bürgerhaushalts 2010 und dessen Verortung bei den Bezirksausschüssen. Mit diesem Leitbild wird die Bürgerbeteiligung in Ingolstadt weiter gestärkt und ausgebaut.

In Deutschland bezeichnen wir die Beteiligung („Partizipation“) der Bürger an einzelnen politischen Entscheidungen und Planungsprozessen als Bürgerbeteiligung¹. Bürgernähe und Partizipation zu gestalten unterliegt vielfältigen rechtlichen Vorgaben und gesellschaftlichen Einflüssen. So hat die Politik die Pflicht, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben zu fördern und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen zu sorgen².

Für die kommunale Ebene hat sich der Deutsche Städtetag zu Beginn der 2010er Jahre mit der lokalen Beteiligungs- und Planungskultur beschäftigt und dazu im April 2013 eine Empfehlung an seine Mitgliedsstädte ausgesprochen. Im Juli 2014 hat der Stadtrat die Verwaltung mit der Erstellung eines Leitbildes für die Bürgerbeteiligung in Ingolstadt beauftragt.

Zu einer guten Bürgerbeteiligung gehören die klare Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum Dialog, eine frühzeitige, umfassende Kommunikation und ein klarer Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Wann ist die Einbeziehung der Bevölkerung sinnvoll und möglich? Welche Methoden eignen sich? Gibt es bereits bekannte Anspruchsgruppen? Dies sind nur einige Fragen, die vor Beginn eines Verfahrens geklärt werden müssen. Es muss klar ersichtlich sein, wie weit die Einflussnahme der Bürgerschaft bei einzelnen Projekten gehen kann, damit keine unerfüllbaren

¹ Christiane Bender, Elmar Wiesendahl: „*Ehernes Gesetz der Oligarchie*“: Ist Demokratie möglich?“ In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, Jahrgang 61, 44-45/2011. Bundeszentrale für politische Bildung, 31. Oktober 2011, S. 19-24

² § 1 Abs. 2 Parteiengesetz (ParteiG)

Erwartungen geweckt werden und ein fairer Umgang gewährleistet ist. Entscheidungen müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Bürgerbeteiligung bringt die Sichtweisen und Wünsche der Bürger in die Entscheidungsfindung der zuständigen Organe ein und soll im Verfahren Transparenz schaffen. Diese Leitlinien tragen dazu bei, die Bürgerbeteiligung in Ingolstadt weiter zu verbessern. Sie wurden in enger Kooperation mit dem Lehrstuhl für ABWL und Dienstleistungsmanagement der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter der Verantwortung des Lehrstuhlinhabers Prof. Dr. Jens Hogreve entwickelt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Aufgabe der Gemeinden (Städte) ist es, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten (Art. 1 GO). Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) betont in mehreren Artikeln die Notwendigkeit, die örtlichen Belange in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gestalten. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt und dem Leitbild im Wortlaut als **Anlage 4.2.** angefügt

Art 18 GO, Mitberatungsrecht (Bürgerversammlungen)

Art 18 a GO, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Art 18 b GO, Bürgerantrag

Art 29 GO, Hauptorgane

Art 37 GO, Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

Art 56 Abs. 3 GO, Gesetzmäßigkeit, Geschäftsgang

Art 59 GO, Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

Art 60 Abs. 2 GO, Bezirksausschüsse, Einteilung in Stadtbezirke

Auf kommunaler Ebene werden diese Vorgaben ergänzt durch:

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vom August 2015 (Stadtrecht Nr. 865)

Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 21.05.2014 (Stadtrecht Nr. 250)

Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse vom 25.07.2013 (Stadtrecht Nr. 251)

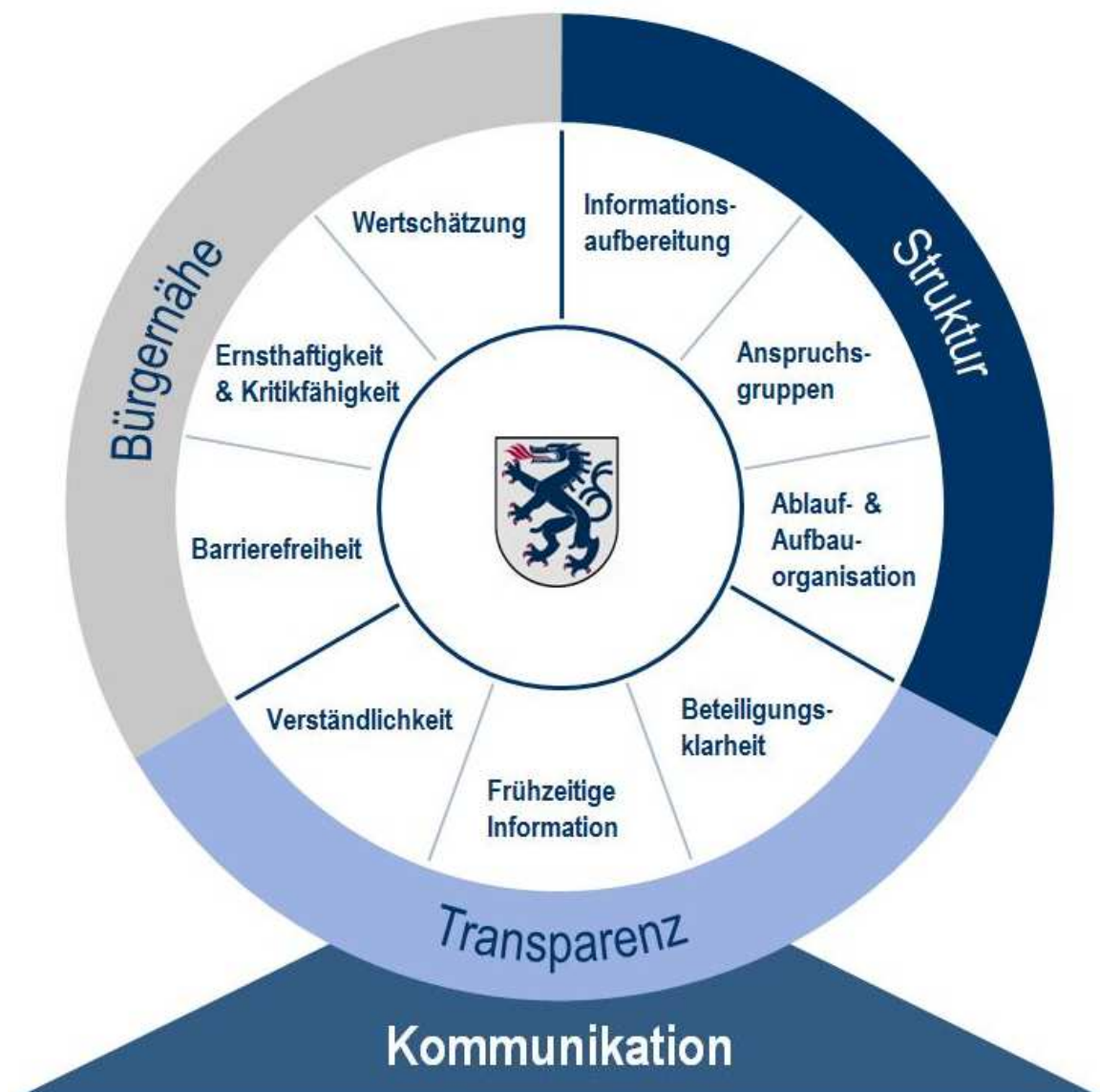
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 28.07.2016 (Stadtrecht Nr. 861)

3. Leitbild:

Dieses Leitbild und dessen Grundsätze dienen als Handlungsfaden für alle Prozessbeteiligten. Dabei bleibt ausreichend Spielraum, um die Bürgerbeteiligung an die jeweilige Situation anzupassen.

Die Grundsätze dieses Leitbildes gelten für alle Beteiligungsverfahren, die durch den Stadtrat beschlossen werden. Formelle Beteiligungsverfahren sind in Art und Umfang gesetzlich vorgeschrieben, weshalb diese Verfahren nicht Gegenstand dieser Richtlinien sein können.

Grundsätze



3.1. Struktur

Der Oberbegriff **Struktur** befasst sich mit dem einfachen Zugang zu Informationen. Bekannte Anspruchsgruppen werden aktiv im Verfahren beteiligt. Es gibt einen klar definierten Prozessablauf und Ansprechpartner für das Beteiligungsverfahren werden kommuniziert.

3.1.1. Informationsaufbereitung

Informationen werden allgemein verständlich aufbereitet und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Um Beteiligungsbarrieren abzubauen, wird den Bürgern ein einfacher Zugang zu allen relevanten Informationen ermöglicht. Diese werden sowohl offline (z.B. Printmedien) als auch online zur Verfügung gestellt.

3.1.2. Anspruchsgruppen

Um Bürger für die Bürgerbeteiligung gewinnen zu können, müssen zunächst die verschiedenen Anspruchsgruppen zum jeweiligen Projekt identifiziert werden. Anschließend können diese adäquat angesprochen, aktiviert und angemessen berücksichtigt werden. Dabei wird eine möglichst umfassende Integration aller Anspruchsgruppen angestrebt.

Um möglichst viele Bürger für ein Bürgerbeteiligungsverfahren zu aktivieren, werden bekannte Multiplikatoren aktiv eingeladen. (u. a. Interessenverbände, Vereine, Bürgerinitiativen).

3.1.3 Ablauf- und Aufbauorganisation

Zuständigkeit:

Für die Konzeptentwicklung und den Ablauf der Bürgerbeteiligung ist das jeweilige Fachreferat zuständig. Dieses empfiehlt, ob aus fachlicher Sicht eine Bürgerbeteiligung beim jeweiligen Projekt sinnvoll bzw. hilfreich ist. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungsverfahren fließen in die Entscheidungsfindung des Stadtrates mit ein. Der Stadtrat verwaltet die Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 29 und 59 GO) und trifft damit letztendlich die Entscheidung über die einzelnen Projekte.

Prozessablauf

Der Ablauf von Bürgerbeteiligungsverfahren wird soweit möglich standardisiert, sodass es einen verlässlichen Ablauf der Beteiligungsverfahren gibt; dies hilft sowohl der Verwaltung als auch für die Bürgerschaft.

3.2. Transparenz

Das zweite Grundelement des Leitbildes ist die **Transparenz**. Diese wird durch die Charakteristika der Verständlichkeit, der frühzeitigen Information und Rückmeldung sowie der Beteiligungsklarheit definiert.

3.2.1. Verständlichkeit

Verständlichkeit zielt auf eine nachvollziehbare und eingängige Information über Beteiligungsoptionen ab. Die Verwendung einer verständlichen Sprache ermöglicht den Interessierten den barrierefreien Zugang zur Bürgerbeteiligung.

3.2.2. Frühzeitige Information und Rückmeldung

Um jedem interessierten Bürger Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, ist eine frühzeitige Informationen notwendig. Informationen über Beteiligungsoptionen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Dies geschieht, sobald zum jeweiligen Projekt die notwendigen Details zur Verfügung stehen.

Damit wird Planungssicherheit für Stadt und Bürger erreicht. Kontinuierliche Rückmeldungen über den Status und die Vorgehensweise schaffen während der Beteiligung der Bürger Verlässlichkeit und stärken das Vertrauen zwischen den Beteiligten. Bei längerfristigen Verfahren zeigt die Veröffentlichung von regelmäßigen Statusberichten den aktuellen Stand auf und schafft Transparenz.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden nach dem Verfahren veröffentlicht. Es wird dargelegt, welche Vorschläge der Bürgerschaft umgesetzt werden konnten. Die Hintergründe der Entscheidungen sollen verständlich dargestellt werden.

3.2.3. Beteiligungsklarheit

Den Bürgern werden konkrete Informationen zur Verfügung gestellt, um welches Thema es sich bei dem Beteiligungsverfahren handelt und wo und wie sie sich beteiligen können. Des Weiteren wird ein Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung festgelegt und bekanntgegeben.

Vor Beginn des Verfahrens muss entschieden sein, welche Form der Beteiligung im Verfahren durchgeführt werden soll (Information, Konsultation, Kooperation). Dies muss deutlich zwischen den Entscheidungsträgern, der Verwaltung und der Bürgerschaft kommuniziert werden. Dadurch beugt man einer falschen Erwartungshaltung bei der Bürgerschaft vor.

Die Formen der Beteiligung sind in der **Anlage 4.1.** näher erläutert.

3.3. Bürgernähe

Das dritte Grundelement des Leitbildes ist die **Bürgernähe**. Diese wird durch die Charakteristika der Wertschätzung, der Ernsthaftigkeit und Kritikfähigkeit sowie der Barrierefreiheit definiert.

3.3.1. Wertschätzung

Im Beteiligungsverfahren sollen die gegenseitige Wertschätzung und gegenseitiger Respekt den Umgang der einzelnen Akteure kennzeichnen. Jede Meinung ist zu respektieren, es muss aber ebenso klar kommuniziert werden, dass nicht alle Ideen, Wünsche oder Vorschläge umgesetzt werden können.

Ein „Dialog auf Augenhöhe“ zwischen der Stadt und ihren Bürgern ermöglicht einen intensiven Austausch, stärkt das gegenseitige Interesse und fördert die Motivation für zukünftige Bürgerbeteiligung. Dabei sollten alle Bürgeranfragen und -vorschläge von der Stadt entgegengenommen und abgewogen werden. Die Anliegen der Bürger werden so wertgeschätzt, berücksichtigt und bearbeitet. Auf Anfragen und Vorschläge der Bürger erfolgt seitens der Stadt eine Reaktion innerhalb angemessener Frist.

3.3.2. Ernsthaftigkeit und Kritikfähigkeit

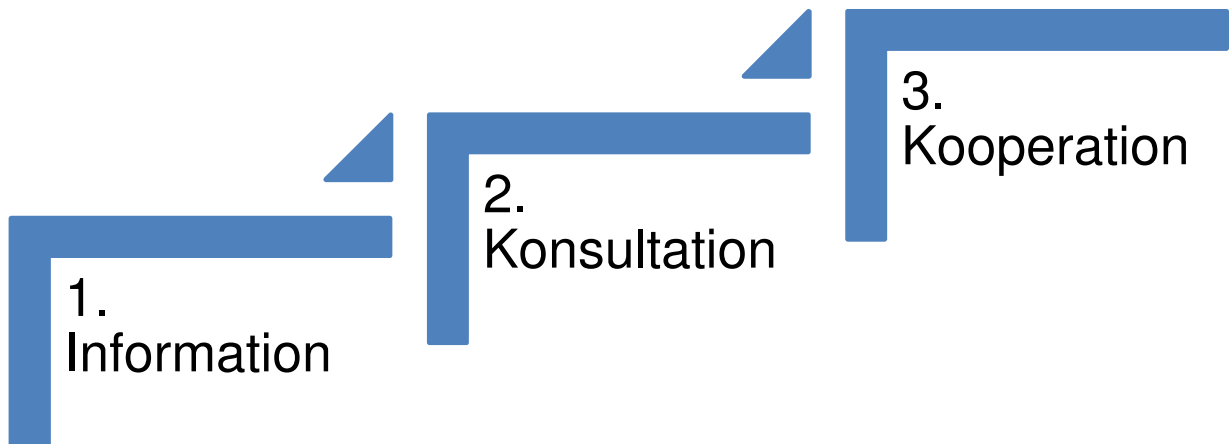
Um Bürger für Bürgerbeteiligung zu motivieren, muss der Nutzen, der sich aus der Beteiligung ergibt, klar herausgestellt werden. Entsprechend können Bürger für weitere Beteiligungsprojekte begeistert und zur Beteiligung animiert werden. Dennoch müssen ebenso die Grenzen der Bürgerbeteiligung definiert werden. Gegenteilige Meinungen zwischen Bürgern und Verwaltung müssen im Verfahren akzeptiert und diskutiert werden. Entscheidungen sind zu begründen und dem Bürger zu kommunizieren.

3.3.3. Barrierefreiheit

Das Beteiligungsverfahren ist für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zugänglich und passt sich je nach Betroffenenkreis sprachlich an. Auch sind geeignete Räumlichkeiten zu wählen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu treffen (Gebärdendolmetscher, Übersetzer u. ä.).

4. Anlagen:

4.1. Formen der Beteiligung



1. Information: Die Kommunikation ist vorwiegend einseitig. Entscheidungen wurden bereits getroffen bzw. es gibt keinen Spielraum (gesetzlich, thematisch, situativ) für eine Einflussnahme. Für diese Beteiligungstiefe eignen sich unter anderem Ausstellungen, Informationsveranstaltungen oder Internetseiten etc.
2. Konsultation: Bürger können zu einer Planung aktiv ihre Meinung äußern. Die Kommunikationswege sind beidseitig. Ein Meinungsbild zu Projekten kann eingeholt und ggf. Anpassung am Projekt vorgenommen werden. Geeignete Formen hierfür wären Befragungen (online oder offline), Versammlungen oder Foren etc.
3. Kooperation: Bürger erhalten ein Mitberatungsrecht bei Projekten (in Teilbereichen oder gesamt). Projekte werden gemeinschaftlich im Dialog (Bürgerschaft, Verwaltung, Politik) besprochen. Hierfür eignen sich insbesondere Mediationsverfahren, Runde Tische, Bürgerforen, etc.

Weiterführende Informationen zum Thema Bürgerbeteiligung und zu unterschiedlichen Methoden finden Sie unter nachfolgenden Links:

Netzwerk Bürgerbeteiligung

www.netzwerk-buergerbeteiligung.de

Wegweiser Bürgergesellschaft

<https://www.buergergesellschaft.de/>

Beteiligungskompass

<http://www.beteiligungskompass.org/>

4.2. Gesetzestexte

Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist

Art. 18 GO

Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

(1) ¹In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. ²In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) ¹Eine Bürgerversammlung muß innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das von mindestens 5 v.H., in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 v.H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; die Bürgerversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn es spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde schriftlich beantragt wird. ²Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren, und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für Stadtbezirke; die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeteil oder Stadtbezirk beziehen. ⁴Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) ¹Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindebürger erhalten. ²Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen; der Vorsitzende soll einem Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das Wort erteilen. ³Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(4) ¹Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. ²Diese Frist und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.

Art. 18a GO

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Gemeinderat kann beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

(4) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(5) ¹Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. ²Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

(6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H.,
bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H.,
bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 v.H.,
bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 v.H.,
bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H.,
bis zu 500.000 Einwohnern von mindestens 5 v.H.,
mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 v.H.
der Gemeindebürger unterschrieben sein.

(7) *(aufgehoben)*

(8) ¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ²Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(10) ¹Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. ²Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. ³Stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger. ⁴Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) ¹Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuß gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuß zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. ²Stimmberechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindebürger. ³Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuß zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen. ⁴Die Vorschriften der Absätze 2 bis 16 finden entsprechend Anwendung.

(12) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H.,
bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁴Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁵Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(13) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. ²Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(14) ¹Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ²Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.

(15) ¹Die im Gemeinderat und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und

Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ²Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

(16) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(17) ¹Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. ²Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.

(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Art. 18b GO

Bürgerantrag

(1) ¹Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) ¹Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(6) ¹In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zuständig sind, Bürgeranträge gestellt werden. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1.
unterschriftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindeglieder ist,

2.
sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,

3.
der Bezirksausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.

(8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Art. 29

Hauptorgane

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).

Art. 37

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

(1) ¹Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1.

die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2.

die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,

3.

die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

²Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlaß von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ²Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) ¹Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde.

Art. 56

Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang

(1) ¹Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Jeder Gemeindegewohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Art. 59

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegen dem Gemeinderat, in den Fällen des Art. 37 dem ersten Bürgermeister.

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) herbeizuführen.

Art. 60

Einteilung in Stadtbezirke

(1) ¹Das Gebiet der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ist in Stadtbezirke einzuteilen. ²Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu beachten.

(2) ¹In den Stadtbezirken können für bestimmte auf ihren Bereich entfallende Verwaltungsaufgaben vom Stadtrat Bezirksverwaltungsstellen und Bezirksausschüsse gebildet werden. ²Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen. ³In Städten mit mehr als einer Million Einwohnern sind Bezirksausschüsse zu bilden.

(3) ¹Werden Bezirksausschüsse gebildet, so hat deren Zusammensetzung entsprechend dem Wahlergebnis der Stadtratswahlen im jeweiligen Stadtbezirk zu erfolgen. ²Sind den Bezirksausschüssen eigene Entscheidungsrechte übertragen, werden die Mitglieder der Bezirksausschüsse von den im Stadtbezirk wohnenden Gemeindegürgern gleichzeitig mit den Stadtratsmitgliedern für die Wahlzeit des Stadtrats gewählt. ³Geschieht die Übertragung eigener Entscheidungsrechte innerhalb der Wahlzeit des Stadtrats, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zum Zeitpunkt der Übertragung der Entscheidungsrechte. ⁴Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist.

(4) Empfehlungen und Anträge der Bezirksausschüsse, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuß innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(5) ¹Das Nähere regelt eine Gemeindegatzung. ²Den Bezirksverwaltungsstellen kann der erste Bürgermeister in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1).